

Zeitschrift: Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

Band: 92 (1995)

Heft: 5

Artikel: Für ein griffiges Konsumkreditgesetz : Höchstinstanz und Dauer sind zu beschränken

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-838310>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 07.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Für ein griffiges Konsumkreditgesetz

Höchstzinssatz und Dauer sind zu beschränken

Die Jahresberichte der gemeinnützigen Schuldenberatungsstellen zeigen landauf, landab das gleiche Bild: die Konsumkredite sind mit Abstand der grösste Schuldenposten der überschuldeten Personen. An einem Seminar der Schweizerischen Arbeitsgemeinschaft Konsumkredit (SAK) vom 29. März 1995 in Bern haben deshalb 111 Fachleute aus dem sozialen Bereich einen Forderungskatalog verabschiedet.

Seit 50 Jahren wird im eidgenössischen Parlament über Schutzbestimmungen im Konsumkreditgeschäft diskutiert, aber bis heute gibt es keine umfassende, mit sozialen Schutzbestimmungen versehene Bundesgesetzgebung. Fortschrittliche Regelungen kennen heute die Kantone Zürich, Bern und Neuenburg. Diese kantonalen Gesetze wurden vom Verband der Schweizerischen Kreditbanken und Finanzierungsinstitute (VSKF) mit staatsrechtlichen Beschwerden erfolglos bekämpft. Das Bundesgericht hat das öffentliche Interesse am Schutz der Bevölkerung vor Überschuldung in den Vordergrund gestellt.

Gestützt auf diese Bundesgerichtsurteile hat das Bundesamt für Justiz wieder die Initiative übernommen und möchte baldmöglichst einen neuen gesamtschweizerischen Gesetzesentwurf erarbeiten. Aus der Sicht der SAK, einem Zusammenschluss von Fachstellen und Institutionen, die im Bereich der Schuldenberatung und -sanierung

arbeiten, ist die Überschuldung von Privatpersonen sozialpolitisch unerwünscht. Die SAK fordern deshalb ein griffiges Bundesgesetz über den Konsumkredit, das ein hohes Schutzniveau aufweist. Damit soll die Überschuldung von Privatpersonen durch Konsumkredite jeder Art (Barkredit, Leasing, Kreditkarten, Lohnkonto-Überziehungskredite etc.) verhindert werden.

Die SAK wünscht, dass im neuen Bundesgesetz unter anderem die folgenden Punkte verankert werden:

- die Kreditgeber sollen zu einer verbindlichen Solvenzprüfung verpflichtet werden
- die Dauer von Kreditverträgen ist auf 24 Monate, der jährliche Höchstzinssatz auf 15 Prozent zu beschränken
- die Entschuldung soll erleichtert werden, indem Richter und Richterinnen die Kompetenz erhalten, in Überschuldungssituationen Zinsreduktionen, Stundungen und Nachlässe anzuordnen.

Die Tagungsdokumentation mit Hintergrundinformationen, detaillierten Angaben über die neusten Statistiken der Schuldenberatungs-Fachstellen und dem umfassenden Forderungskatalog kann unter folgender Adresse bestellt werden:

SAK, Schweizerische Arbeitsgemeinschaft Konsumkredit c/o Caritas Schweiz, Postfach, 6002 Luzern (Fax 041 51 20 64).